



DEPARTEMENT FUER VERKEHR, BAU UND UMWELT 1951 SITTEN

VERWALTUNGS- UND RECHTSDIENST

RECHTSAMT

Tel. (027) 606 33 50
Fax (027) 606 33 04
Rue des Creusets 5 - 1951 Sitten

Unsere Ref. JZ/btr/sm

Sitten, den 8. November 2000

0 9. NOV. 2000		
Eingang	Visum	Retour am
GR		
GP		
Sachbe- arbeiter		
Zählung		
Ablage		

Einschreiben

Municipalgemeinde 3970 Salgesch;

Nicht einschreiben

Dienststelle für Raumplanung

Dienststelle für Strassen- und Fluss-
bau, Oberwallis;

Gegenstand **Entscheid des Staatsrates vom 25. Oktober 2000 betreffend Genehmigung
der Baulinienpläne im Bereich der Dorfkerzone Salgesch**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

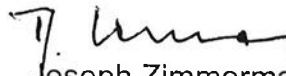
In der obengenannten Angelegenheit lassen wir Ihnen beiliegend den Entscheid des
Staatsrates vom 25. Oktober 2000 zukommen.

Die Entscheidkosten werden mit separater Post verrechnet werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,
den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

VERWALTUNGS- UND RECHTSDIENST

Der Chef des Rechtsamtes


Joseph Zimmermann

Beilage : erwähnter Entscheid



DER STAATSRAT DES KANTONS WALLIS

hat

als Genehmigungsinstanz

eingesehen:

- das Gesuch der Munizipalgemeinde Salgesch vom 29. Mai 2000, mit welchem diese den Staatsrat um Genehmigung des Baulinienplans im Bereich der Dorfkernzone ersucht ;
- die Publikation dieses Baulinienplans im Amtsblatt Nr. 16 vom 21. April 2000 ;
- das Fehlen von Einsprachen ;
- die Vormeinungen der Dienststelle für Raumplanung [8. Juni 2000] und der Dienststelle für Strassen- und Flussbau [5. Juni 2000] ;
- den Bericht zum Baulinienplan vom 29. Mai 2000 ;
- die einschlägigen Bestimmungen des Strassengesetzes vom 3. September 1965, in der Fassung gemäss Gesetz vom 2. Oktober 1991 und 11. Februar 1998 (StrG) ;
- die übrigen Akten

in Erwägung gezogen :

- dass nach Massgabe von Art. 55 StrG für die Festlegung und Änderung von Baulinien entlang öffentlicher Verkehrswege die Art. 38 ff StrG sinngemäss anwendbar sind ;
- dass im vorliegenden Fall dieses Verfahren ordnungskonform durchgeführt worden ist ;

4

- dass demnach gemäss Art. 47 StrG der Staatsrat zuständig ist für die Genehmigung solcher Baulinienpläne ;
- dass Baulinien den Raum bezeichnen, der längs von Strassen, Leitungen, Geleisen oder gegenüber Gewässern und Wäldern freizuhalten ist (Bauverbotszone) ;
- dass sie demnach der Festsetzung des nach Massgabe der konkreten Verhältnisse erforderlichen Bauabstandes dienen (Art. 199 ff StrG und die kommunalen Bau-reglemente) ;
- dass dort, wo der Baulinienabstand durch eine spezielle oder gesetzliche Baulinie bestimmt ist, die allgemeinen gesetzlichen oder reglementarischen Abstandsvor-schriften nicht anwendbar sind (Art. 6 Abs. 2 in fine BauG) ;
- dass die Gemeinde Salgesch im Bereich der Dorfkernzone zwar über einen aus dem Jahre 1984 genehmigten Baulinienplan verfügt, indessen die bauliche Entwicklung, die veränderten Randbedingungen (Erschliessungsverhältnisse, die Realisierung des Dorfplatzes, Parzellen im Eigentum der Gemeinde u.a.m.) sowie die Neudarstellung der Parzellen im Rahmen der eidgenössischen Grundbuchvermessung eine grundle-gende Überarbeitung des Baulinienplanes 1984 notwendig machen ;
- dass demnach der abgeänderte Baulinienplan diesen Erfordernissen entspricht und zu genehmigen ist ;

Auf Antrag des Departementes für Verkehr, Bau und Umwelt,

verfügt :

1.- Der Baulinienplan für die Kernzone, enthaltend obligatorische und fakultative Baulinien, wird genehmigt.

2.- Der vom Staatsrat am 23. November 1984 genehmigte Baulinienplan wird auf-gehoben und durch den vorliegenden ersetzt.

3.- Die Baulinien entlang der Kantonsstrasse haben lediglich indikativen Charak-ter. Massgebend für den Baulinienabstand entlang der Kantonsstrasse ist das Strassen-gesetz (Art. 199 ff).

4.- Vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen bei der öffentlichen Abteilung des Kantonsgerichtes in Sitten angefochten werden (VVRG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Kantonsgericht in so vielen Doppeln einzureichen als Interessierte bestehen. Sie hat eine gedrängte Darstellung des Sachverhaltes, die Begehren und deren Begründung unter Angabe der Beweismittel zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in den Händen hat (Art. 80 Abs. 1 lit. c; 48 VVRG, Art. 23 Tarifikredit vom 17.11.1977).

5.- Die vorliegende Plangenehmigungsverfügung wird wie folgt eröffnet :

a) per eingeschriebener Postsendung

- der Munizipalgemeinde 3970 Salgesch

b) durch Zustellung einer Kopie mit gewöhnlichem Brief werden eröffnet :

- Dienststelle für Raumplanung
- Dienststelle für Strassen- und Flussbau
- Rechtsamt DVBU

6.- Die Entscheidkosten belaufen sich auf Fr. 200.--

So entschieden im Staatsrat in Sitten am 25. Oktober 2000.

Zugestellt am: 08 NOV. 2000

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident:



Jean-René Fournier



Der Staatskanzler:



Henri v. Roten

Gebührenrechnung

Gebühr	Fr.195.00
Gesundheitsstempel	Fr. 5.00
Total	Fr.200.00